

- d) Zusammenarbeit mit den Stützpunkten der agrarökonomischen Institute zur schnellen Auswertung der Ergebnisse der agrarökonomischen Forschung bei der Leitung und Organisation der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe;
- e) Durchführung von Großversuchen in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen zur Demonstration und Einführung neuer Versuchs- und Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues, insbesondere im Maisanbau, der Grünlandbewirtschaftung und bei der Durchführung von Meliorationen sowie im Obst- und Gemüsebau;
- f) Unterstützung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion der Viehwirtschaft zur Erreichung der höchsten Marktproduktion in Zusammenarbeit mit den Bezirks-Tierzuchtinspektionen, Fütterungsberatungsstellen, Besamungs- und Deckstationen und den Tierärzten;
- g) Zusammenarbeit mit den Bezirks-Pflanzenschutzämtern;
- h) Auswertung der Ergebnisse der agrarwissenschaftlichen Forschung und der Arbeit der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und allseitige Unterstützung bei der breiten Einführung der Ergebnisse in die sozialistische landwirtschaftliche Praxis;
- i) Ausarbeitung von Propagandamaterial zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere Propagierung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Produktionserfahrungen der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe des Bezirkes;
- k) Unterstützung der Dorfakademien und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Qualifizierung der
- * Genossenschaftsbauern und Landarbeiter.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Die Institute arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Volkswirtschaftspläne der Bezirke, von Beschlüssen der Räte der Bezirke und der durch die Räte der Bezirke bestätigten Arbeitspläne.
- (2) Die Institute entwickeln ihre wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben, den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Grundlage der Institutsarbeit ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die Institute helfen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu einer festen Methode bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu entwickeln.
- (3) Die Institute arbeiten eng mit der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften zu Berlin, insbesondere mit ihrer Sektion Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen, und den Instituten für Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen zusammen.

- (4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft koordiniert die Tätigkeit der Institute bei der Durchsetzung von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leitung der Institute erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.
- (2) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen wird.
- (3) Der Direktor ist für die politische, wissenschaftliche, organisatorische und ökonomische Tätigkeit des Instituts verantwortlich. Bei seinen Entscheidungen ist er an die durch den Rat des Bezirkes bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und seines Stellvertreters für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gebunden.
- (4) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von seinem Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter wird durch den Direktor mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eingesetzt.
- (5) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor nicht die Entscheidung vorbehalten hat.
- (6) Die Tätigkeit aller Mitarbeiter des Instituts regelt sich durch eine vom Direktor des Instituts erlassene Arbeitsordnung, die durch den Rat des Bezirkes zu bestätigen ist.

§ 8

Kuratorium

- (1) Beim Institut wird ein Kuratorium gebildet, welches die Tätigkeit des Instituts mit der aller anderen Einrichtungen, die an der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mitwirken, koordiniert und den Direktor bei der Durchführung der Aufgaben des Instituts berät.
- (2) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:
- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft;
 - der Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes;
 - der Direktor des Instituts und sein Vertreter;
 - ein von der Bezirksleitung der SED zu benennendes Mitglied;
 - ein Vertreter des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
 - ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft;